

Das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) – ein Zwischenrésumé

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause Anfang Juli 2016 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat dem „Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts“ zugestimmt, so dass dieses vorbehaltlich der Zeichnung durch den Bundespräsidenten zum 1. August 2016 in Kraft treten wird.

Damit endet wohl eines der umstrittensten kulturpolitischen Projekte der letzten Jahre, wobei die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen und der zusätzliche Verwaltungsaufwand, auch für die geo- bzw. naturwissenschaftliche Universitäts- und Museumslandschaft, kaum bis gar nicht absehbar sind. Schon jetzt sind kurzfristig zahlreiche private geowissenschaftliche Leihgaben aus Museen und Institutionen verschwunden, wie auch verschiedentlich bedeutende Sammlungen durch die entstandenen Unsicherheiten teilweise überhastet veräußert wurden.

Nach einem Vergleich des ersten veröffentlichten Gesetzentwurfs (September 2015) mit der letztlich verabschiedeten Fassung kann hinsichtlich der Geowissenschaften bzw. der explizit erwähnten Paläontologie resümiert werden, dass wir zu großen Teilen mit einem blauen Auge davongekommen sind. Dies ist nicht zuletzt zahlreichen konstruktiven Kritiken, Einsprüchen und Aktivitäten, beispielsweise seitens des Konsortiums *Deutsche Naturwissenschaftliche Forschungssammlungen* (DNFS), der deutschsprachigen Paläontologischen Gesellschaften (*Paläontologische Gesellschaft*, *Österreichische Paläontologische Gesellschaft*, *Schweizerische Paläontologische Gesellschaft*) und des *Dachverbandes Geowissenschaften* (DVGeo) sowie einzelner Forschungsinstitute und Universitäten nebst privaten Initiativen und Kooperationen von Sammlern, während der letzten 10 Monate zu verdanken.

Viele der von Seiten der Geowissenschaften geforderten Änderungen und Korrekturen sind umgesetzt worden, darunter die klare Abgrenzung geowissenschaftlichen bzw. paläontologischen Kulturguts von archäologischem Kulturgut, wie auch, dass Fossilien (und vergleichbares naturwissenschaftliches Probenmaterial, wie Gesteine und Minerale) nur dann Kulturgut sind, wenn diese einen „paläontologischen bzw. wissenschaftlichen Wert“ haben, womit evtl. vorkommende „Massenware“ bewusst ausgenommen wird.

Als deutsches „nationales Kulturgut“ gelten künftig alle Bestände öffentlicher Museen und Sammlungen. Die von unserer Seite aus zu Recht in diesem Zusammenhang angemahnte Notwendigkeit invasiven Arbeitens mit Sammlungsbeständen wurde in der abschließenden Gesetzesfassung ebenfalls erlaubt, womit nun, neben Konservierung und Restaurierung, auch Forschung im Paragraph 18 (Beschädigungsverbot von national wertvollem Kulturgut) aufgenommen wurde.

Die beim Inverkehrbringen von Kulturgut (Ankauf, Verkauf, Schenkungen, Annahme von Schenkungen) zu beachtenden notwendigen Sorgfaltspflichten betreffen nicht-archäologisches Kulturgut nur noch bei einem Wert ab 2.500 Euro. Für Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gelten künftig 30 statt wie bisher 10 Jahre, wobei der Stichtag das Inkrafttreten des KGSG ist.

Die Einfuhrkontrollen für Kulturgüter nach Deutschland werden verschärft, womit auch, neben Museen und Forschungsinstitutionen, jeder einzelne Wissenschaftler betroffen sein kann. Im Gegensatz zu den ersten Entwurfsfassungen muss jedoch für die Rechtmäßigkeit der Einfuhr nur ein Nachweis oder Negativattest erbracht werden, wenn das zu importierende Material im Herkunftsland als nationales Kulturgut eingestuft wurde. Die Zukunft wird hier zeigen, inwieweit das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geplante Internetportal (mit den jeweiligen länderspezifischen Bestimmungen zur Ausfuhr von Kulturgut) zeitnah auf- bzw. ausgebaut wird, um Forschern und Reisenden, wie auch Zollbeamten rechtssicher Hilfestellung hinsichtlich der Einfuhr von Fossilien, Gesteinen oder Mineralen geben zu können.

Abschließend muss leider konstatiert werden, dass das neue KGSG trotz der löblichen Intention im Kernanliegen in weiten Teilen weiter-

hin unausgereift wirkt und Raum für Unsicherheiten im Umgang mit geowissenschaftlichem Material bietet, der von den Behörden mit hohen Strafen geahndet werden könnte.

Zur allgemeinen Verbesserung trägt hierzu leider kaum bei, dass die anfänglich mit in den Bundesrat eingebrachte umfassende Evaluierung des KGSG (nach zwei Jahren) abgelehnt wurde, so dass 24 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes lediglich ein Bericht des BKM hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes vorgelegt werden muss und damit wenig Raum für fachliche Nachbesserungen und Korrekturen am Gesetz gegeben ist.

—

Mike Reich · München & Johannes Kalbe · Rostock